

» Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

HVB Vermögensverwaltung mit nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums

a) Zusammenfassung

Die HVB Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt aber keine nachhaltigen Investitionen an. Zudem investiert die HVB Vermögensverwaltung nur in Unternehmen, die sich durch gute Unternehmenspraktiken auszeichnen und verfolgt insbesondere das Ziel, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren bzw. gänzlich zu verhindern. Die HVB Vermögensverwaltung erfüllt die Kriterien des Art. 8 der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088.

Anhand mehrerer Nachhaltigkeitsstrategien wird sichergestellt, dass die HVB Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums Finanzinstrumente umfasst, die definierte ökologische und/oder soziale Standards einhalten und mindestens einer bestimmten Nachhaltigkeitskategorie zugeordnet werden können. Diese Zuordnung erfolgt mit Hilfe von Nachhaltigkeitsindikatoren (A, B, C), welche die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale messen.

- Nachhaltigkeitsindikator A:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, die mit der Taxonomie-Verordnung (EU) Nr. 2020/852 in Einklang stehen.
- Nachhaltigkeitsindikator B:** Dieser Indikator misst den Anteil der Investitionen, welche im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU) Nr. 2020/852 als nachhaltig gelten.
- Nachhaltigkeitsindikator C:** Dieser Indikator gibt an, welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“, kurz: „PAIs“) berücksichtigt werden.

Zudem umfassen die Nachhaltigkeitsstrategien Mindestansprüche an ESG-Ratings sowie definierte Ausschlusskriterien. Konzeptionsgemäß sind mindestens 90 Prozent der Investitionen auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet. Um eine effiziente Portfoliosteuerung sicherzustellen, können bis zu 10 Prozent des verwalteten Vermögens in nicht nachhaltige Finanzinstrumente bzw. Geschäfte (z. B. Gold) investiert werden.

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank AG und ISS ESG. Dabei obliegt ISS ESG der Due Diligence Prozess hinsichtlich der Einhaltung nachhaltiger Kriterien der allokierten Finanzinstrumente.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Anlageuniversums erfolgen regelmäßig einmal im Quartal durch ISS ESG und die UniCredit Bank AG.

Es erfolgt keine Stimmrechtsausübung durch die UniCredit Bank AG. Ein Index als Referenzwert wurde nicht bestimmt.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die HVB Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums bewirbt ökologische sowie soziale Merkmale und investiert nur in Unternehmen, die sich durch gute Unternehmenspraktiken auszeichnen. Damit erfüllt die HVB Vermögensverwaltung die Kriterien des Art. 8 der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren bzw. gänzlich zu verhindern. Anhand von Nachhaltigkeitsstrategien und durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und Mindestansprüchen an das ESG-Rating von Unternehmen und Staaten wird sichergestellt, dass die HVB Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums Finanzinstrumente umfasst, die definierte ökologische und/oder soziale Standards einhalten.

d) Anlagestrategie

Bei der nachhaltigen Ausgestaltung des Anlageuniversums werden neben Ausschlusskriterien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung auch soziale und ökologische Merkmale, entsprechend der nachfolgend dargelegten Vorgaben berücksichtigt.

Aktien und Schuldverschreibungen sowie andere Finanzinstrumente, die einem Nachhaltigkeitsansatz unterliegen (z. B. Fonds auf nachhaltige Strategien/Indizes) bilden die Basis für die nachhaltige Wertpapierauswahl.

Bewertungsverfahren für Unternehmen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden ESG-Ratings von ISS ESG verwendet. Jede Branche sieht sich aufgrund unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen vor verschiedene soziale und ökologische Herausforderungen gestellt. Deshalb definiert ISS ESG etwa ein Drittel dieser Kriterien branchenspezifisch. Alle Kriterien werden einzeln gewichtet und bewertet und schließlich zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

Aus den Ergebnissen ergibt sich eine Rangliste der untersuchten Unternehmen innerhalb einer Branche. Daraus lassen sich die Vorreiter einer Branche (Best-in-Class) entnehmen. In Frage kommen allerdings nur Unternehmen, die eine branchenspezifische Mindestbewertung besitzen. Ergänzend zu diesem Ansatz werden Aktien von Unternehmen nicht berücksichtigt, wenn die Unternehmen bestimmte kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken in einem definierten Ausmaß betreiben.

Ausschlusskriterien für kontroverse Geschäftsfelder

- **Alkohol:** Produzenten von Bier/Wein bzw. hochprozentigen Alkoholika jeweils ab 5 Prozent Umsatzanteil.
- **Atomenergie:** Produzenten von Atomenergie und die Gewinnung von Uran jeweils größer 0 Prozent Umsatzanteil sowie die Produktion von Kernkomponenten von Atomkraftwerken ab 5 Prozent Umsatzanteil.
- **Glücksspiel:** Besonders kontroverse Formen des Glücksspiels (z.B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) ab 0 Prozent Umsatzanteil sowie andere Formen des Glücksspiels (z.B. Gewinn- und Ratespiel-sendungen im Fernsehen oder Radio, die über erhöhte Telefontarife finanziert werden) ab 10 Prozent Umsatzanteil.
- **Grüne Gentechnik:** Produzenten von gentechnisch verändertem Saatgut oder Tieren größer 0 Prozent Umsatzanteil.
- **Pornographie:** Produzenten pornographischer Inhalte größer 0 Prozent Umsatzanteil sowie Händler von pornographischen Produkten ab 10 Prozent Umsatzanteil.
- **Rüstung:** Ausschluss kontroverser Waffen, Produzenten sonstiger Rüstungsgüter und zivilen Waffen ab 5 Prozent Umsatzanteil (0 Prozent Umsatzanteil bei Kampfbeteiligung) sowie Handel sonstiger Rüstungsgüter und zivilen Waffen ab 10 Prozent Umsatzanteil
- **Tabak:** Produzenten sowie Handel von Tabakprodukten und Zubehör/Bestandteilen jeweils ab 5 Prozent Umsatzanteil.
- **Umstrittene Fördermethoden von fossilen Brennstoffen:** Unternehmen, die mit umstrittenen Techniken (Fracking, Ölsande) oder in Gebieten mit hoher Umweltbelastung fördern größer 10 Prozent Umsatzanteil (0 Prozent für arktische Bohrungen).
- **Thermische Kohle:** Unternehmen, die in die Produktion von thermischer Kohle involviert sind und/oder Energie aus thermischer Kohle produzieren größer 10 Prozent des konsolidierten Umsatzes.

Ausschlusskriterien für kontroverse Geschäftspraktiken

- **Arbeitsrechtsverletzungen:** Schwere Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) bzw. systematische Umgehung sonstiger Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) durch das Unternehmen selbst bzw. durch Zulieferer/Subunternehmer.
- **Kontroverses Umweltverhalten:** Schwere Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannter ökologischer Mindeststandards/Verhaltensregeln durch das Unternehmen selbst bzw. durch Zulieferer/Subunternehmer.
- **Kontroverse Wirtschaftspraktiken:** Schwere Missachtung von gesetzlichen Vorschriften/Wohlverhaltensregeln im Bereich Korruption und Bilanzierung.
- **Menschenrechtsverletzungen:** Schwere Verletzung von international anerkannten Prinzipien durch das Unternehmen selbst bzw. durch Zulieferer/Subunternehmer.

- **Tierversuche:** Neue wissenschaftliche Experimente mit lebenden Tieren zum Test von Produkten im Bereich Konsumgüter (z.B. Kosmetika, Haushaltsprodukte), die nicht gesetzlich vorgeschrieben und mit negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

Bewertungsverfahren für Länder

In Zusammenarbeit mit Experten aus Wissenschaft und Forschung hat ISS ESG 150 Indikatoren für die Bewertung von Ländern identifiziert. Mit ihrer Hilfe werden die institutionellen Rahmenbedingungen und die Performance eines Landes in sechs sozialen und ökologischen Bereichen bewertet:

Sozialverträglichkeit

- Institutionen und Politik
- Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Sozialbedingungen

Umweltverträglichkeit

- Natürliche Ressourcen
- Klimawandel und Energie
- Produktion und Konsum

Infrage kommen nur die Länder mit den im Vergleich besten Bewertungen. Ergänzend zu diesem Ansatz werden Länder ausgeschlossen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien in einem definierten Ausmaß zutreffen.

Ausschlusskriterien im Bereich Soziales und kontroverse Praktiken

- **Arbeitsrechtsverletzungen:** Länder, in denen die Arbeitsbedingungen in Bezug auf Arbeitslöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit besonders niedrig sind.
- **Atomwaffenbesitz:** Länder, die laut SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) Atomwaffen besitzen.
- **Autoritäre Regime:** Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- **Geldwäsche:** Länder, die laut der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD als nicht kooperativ eingestuft werden.
- **Kinderarbeit:** Länder, in denen die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist.
- **Korruption:** Länder, die in dem von Transparency International aufgestellten Korruptionsindex auf einer Skala von 0 bis 100 einen Wert kleiner 50 erreichen.
- **Menschenrechtsverletzungen:** Länder, in denen grundlegende Menschenrechte verletzt werden.
- **Rüstungsbudget:** Länder, die ein Rüstungsbudget in Höhe von 3 Prozent oder mehr des Bruttoinlandsprodukts aufweisen.
- **Todesstrafe:** Länder, in denen die Todesstrafe laut Amnesty International nicht gänzlich abgeschafft ist.

Umwelt Ausschlusskriterien

- **Atomenergie:** Länder, deren Anteil von Atomenergie am gesamten Primärenergieverbrauch mindestens 10 Prozent beträgt und die keinen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen haben.
- **Mangelhafter Klimaschutz:** Länder, die das Übereinkommen von Paris anlässlich der Klimarahmenkonvention der United Nations von 2015 nicht ratifiziert haben. Länder mit unzureichender Klimaschutzleistung (CCPI < 30).
- **Artenvielfalt:** Länder mit unzureichendem Artenschutz.

Bewertungsverfahren für Fonds/ETFs

Fonds/ETFs müssen nachstehende Mindest- und Ausschlusskriterien berücksichtigen oder mindestens eines der untenstehenden Labels bzw. Klassifizierungen vorweisen. Bezüglich der Ausschlüsse wird sichergestellt, dass mindestens 60 Prozent der Investitionen innerhalb eines Fonds/ETFs die untenstehenden Ausschlusskriterien einhalten. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf Unternehmen sowie Länder.

Bewertungsverfahren für Unternehmen

Unternehmen werden nicht berücksichtigt, wenn sie bestimmte kontroverse Geschäftsfelder in einem definierten Ausmaß betreiben und schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen.

Kontroverse Geschäftsfelder:

- **Tabak:** Produzenten sowie Handel von Tabak jeweils größer 5 Prozent Umsatzanteil
- **Waffen:** Ausschluss kontroverser Waffen sowie Produzenten und Handel von militärischem Equipment größer 10 Prozent Umsatzanteil.
- **Umstrittene Fördermethoden von fossilen Brennstoffen:** Unternehmen, die mit umstrittenen Techniken (Fracking, Ölsande und arktische Bohrungen) oder in Gebieten mit hoher Umweltbelastung fördern größer 10 Prozent Umsatzanteil.
- **Thermische Kohle:** Unternehmen, die in die Produktion von thermischer Kohle involviert sind und/oder Energie aus thermischer Kohle produzieren größer 10 Prozent des konsolidierten Umsatzes.

Bewertungsverfahren für Länder

Länder werden ausgeschlossen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien in einem definierten Ausmaß zutreffen.

Sozialverträglichkeit:

- **Autoritäre Regime:** Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- **Geldwäsche:** Länder, die laut der Financial Action Task Force (FATF) on Money Laundering der OECD als nicht kooperativ eingestuft werden.

Umweltverträglichkeit:

- **Mangelhafter Klimaschutz:** Länder, die das Übereinkommen von Paris anlässlich der Klimarahmenkonvention der United Nations von 2015 nicht ratifiziert haben.

Label

- FNG Siegel
- Febelfin
- NordicSwan

Sonstige Klassifizierungen

- SRI Klassifizierung, z. B. MSCI SRI

Grundsätze zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken

Im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung werden ESG-Ratings von ISS ESG verwendet. Durch ein Unternehmens- und Länderrating werden, unter Beachtung von Mindestanforderungen, Umwelt- und sozialverträgliche Unternehmen (je Branche) und Emittenten identifiziert. Die Bereiche E (Environment bzw. Umwelt), S (Soziales) und G (Governance bzw. zu Unternehmens-/Staatsführung) fließen dabei in die Betrachtung ein. Anhand des G-Ratings werden somit die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen und Länder, in die investiert wird, bewertet. In die Bewertung fließen u. a. angemessene Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften als Indikatoren mit ein.

e) Aufteilung der Investitionen

Die Anlagestrategie der HVB Vermögensverwaltung bei nachhaltiger Ausprägung des Anlageuniversums umfasst unter Ausnahme von kundenindividuellen Vorgaben konzeptionsgemäß mindestens 90 Prozent an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Dabei wird darauf abgezielt, dass sukzessive 90 Prozent der Investitionen mindestens unter Nachhaltigkeitskategorie C fallen. Nachhaltigkeitskategorie C umfasst die Einhaltung der Mindest- und Ausschlusskriterien, bei Fonds/ETFs die Klassifizierung gemäß Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088 sowie die Berücksichtigung der im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung definierten PAIs („Principal Adverse Impacts“), wie beispielsweise Treibhausgasemissionen und Abfälle. Die Einhaltung der Mindest- und Ausschlusskriterien wird bereits sichergestellt.

Um eine effiziente Portfoliosteuerung sicherzustellen, können bis zu 10 Prozent des verwalteten Vermögens in nicht nachhaltige Finanzinstrumente bzw. Geschäfte (z. B. Gold) investiert werden. In Abweichung hiervon können die verwalteten Vermögenswerte vorübergehend bis zu 100 Prozent in der Anlageklasse Geldmarkt (z. B. Kontoguthaben, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) angelegt werden.

Ökologische und soziale Mindeststandards werden durch die Einhaltung international anerkannter Standards sichergestellt. Hierbei hat die UniCredit Bank AG sich zur Einhaltung von international anerkannten Standards bekannt, wie z. B. die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte, UN Global Compact, Principles for Responsible Banking (PRB). Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem [Integrated Report](#).

f) Überwachung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale

ISS ESG aktualisiert die den Vorgaben entsprechenden Unternehmens- und Länderlisten quartalsweise. Sollten bereits investierte Titel durch ISS ESG ausgeschlossen werden, passt die UniCredit Bank AG das Portfolio innerhalb von drei Monaten entsprechend an.

g) Methoden

In das nachhaltige Anlageuniversum werden Finanzinstrumente aufgenommen, die mindestens einer bestimmten Nachhaltigkeitskategorie zugeordnet werden können. Die Nachhaltigkeitskategorie setzt sich in erster Linie aus der Einhaltung der oben beschriebenen Mindest- und Ausschlusskriterien sowie der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen. Die Nachhaltigkeitskategorien und -indikatoren basieren auf der Kategorisierung nachhaltiger Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 zur MiFID II.

1. **Nachhaltigkeitskategorie A:** Der Indikator misst den Anteil der Investitionen, die mit der Taxonomie-Verordnung (EU) Nr. 2020/852 in Einklang stehen. Die EU-Taxonomie-Verordnung etabliert ein Klassifizierungssystem nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten und gilt zurzeit als höchstes Ambitionsniveau bezüglich ökologischer Nachhaltigkeit. Um im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung als nachhaltig zu gelten, müssen die Investitionen mindestens zu einem der in der EU-Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele beitragen, wie bspw. Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, soziale Mindeststandards einhalten und kein anderes Umweltziel der EU-Taxonomie-Verordnung wesentlich beeinträchtigen. Das Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie-Verordnung beinhaltet hierzu klare Leitlinien, Evaluierungskriterien, Parameter und Schwellenwerte darüber, was als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzustufen ist.
2. **Nachhaltigkeitskategorie B:** Der Indikator misst den Anteil der Investitionen, welche im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088 als nachhaltig gelten. Eine nachhaltige Investition gemäß der EU-Offenlegungsverordnung muss zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, in Unternehmen fließen, die eine gute Unternehmensführung vorweisen können, und darf keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel schaden. Dass keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel ein Schaden entsteht, wird durch einen Mindestanspruch an die Sustainable Development Goal (SDG) Scores des Finanzinstrumentes sichergestellt. Die 17 SDGs sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Die SDG Scores werden von ISS ESG geliefert und messen, inwieweit ein Unternehmen sich positiv oder negativ auf die 17 SDGs auswirkt.
3. **Nachhaltigkeitskategorie C:** Dieser Indikator gibt an, welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“, kurz: „PAIs“) berücksichtigt werden. Dies beinhaltet eine Berücksichtigung der im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung definierten PAIs, wie beispielsweise Treibhausgasemissionen und Abfälle. Ein Finanzinstrument, das unter Nachhaltigkeitsindikator C fällt, muss eine Strategie vorweisen, um einen oder mehrere „wichtigste nachteilige Auswirkungen“ (PAIs) zu verringern. Bei den Daten zur Berücksichtigung der PAIs handelt es sich im Regelfall um Herstellerangaben, die von dritter Seite bezogen werden. Für die Richtigkeit dieser Angaben kann die UniCredit Bank AG keine Gewähr übernehmen. Fonds/ETFs (Exchange Traded Funds – börsennotierte Indexfonds), die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, müssen zusätzlich eine sogenannte Art. 8 oder 9 Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088 vorweisen. Finanzinstrumente, die eine

Strategie zur Verringerung von PAIs vorweisen können, werden gemäß Art. 2 Nr. 7 lit c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/565 der Nachhaltigkeitskategorie C zugeordnet.

4. **Finanzinstrumente, die nicht nachhaltig sind bzw. für die keine Daten bezüglich ihres Nachhaltigkeitsgrades vorhanden sind:** Finanzinstrumente, für die kein Nachhaltigkeitsindikator ermittelt werden kann, werden der Nachhaltigkeitskategorie N zugeordnet. Unter diese Nachhaltigkeitskategorie fällt u.a. auch Kontoguthaben.

Das Ambitionsniveau bezüglich Nachhaltigkeit lässt sich von Nachhaltigkeitsindikator A nach C abstufen, wobei A das höchste Ambitionsniveau hat.

Fonds/ETFs (Exchange Traded Funds – börsennotierte Indexfonds) müssen zusätzlich eine sogenannte Klassifizierung gemäß Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088 einhalten. Die Klassifizierung gemäß Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088 umfasst Fonds/ETFs, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben sowie nur in Unternehmen investieren, die sich durch gute Unternehmenspraktiken auszeichnen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank AG und ISS ESG. Informationen zu der von ISS ESG verwendeten Methodik zur Datenerhebung, -verarbeitung sowie Schätzung und den Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität finden Sie [hier](#).

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

ISS ESG ist ein anerkannter ESG-Research Dienstleister. Informationen zu möglichen Beschränkungen der von ISS ESG verwendeten Methoden und Daten finden Sie [hier](#).

Die Einhaltung der nachhaltigen Kriterien wird quartalsmäßig überprüft.

j) Sorgfaltspflicht

Die Bestimmung des nachhaltigen Anlageuniversums erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der UniCredit Bank AG und dem beauftragten Research Dienstleister (ISS ESG). Dabei obliegt der Due Diligence Prozess hinsichtlich der Einhaltung nachhaltiger Kriterien der allokierten Finanzinstrumente ISS ESG. Ferner können die allokierten Fonds/ETFs mit einem Label zertifiziert sein, das grundsätzlich unsere Ausschlusskriterien abdeckt. Daneben werden weitere durch die UniCredit Bank AG definierte Ausschlusskriterien bei der Bestimmung des Anlageuniversums mit dem Ziel berücksichtigt, die wichtigsten Quellen von Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Anlageuniversums erfolgen regelmäßig einmal im Quartal durch ISS ESG und die UniCredit Bank AG. Daran anschließend werden die Portfolien innerhalb von drei Monaten durch die UniCredit Bank AG an das aktualisierte Anlageuniversum angepasst.

k) Mitwirkungspolitik

Eine Stimmrechtsausübung durch die UniCredit Bank AG erfolgt nicht.

l) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.